

## KOOPERATIONSVERTRAG

### Bachelor Professional (BPr) / Psychosoziale Beratung

Abgeschlossen zwischen

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, vertreten durch die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

im Folgenden kurz „Universität“ genannt, einerseits sowie

Akademie für Systemische Kompetenz GmbH, FN 647685d, Lotte-Lehmann-Promenade 1/6, 5026 Salzburg, vertreten durch [REDACTED] [REDACTED]

im Folgenden kurz „ASK“ genannt, andererseits

wie folgt:

#### Präambel

Gegenstand der mit Abschluss dieses Kooperationsvertrags begründeten Zusammenarbeit ist die Einrichtung und Durchführung eines Bachelor Professional Studiums in „**Psychosoziale Beratung**“ nach § 56 Abs 2 Universitätsgesetz (UG) idgF.

Die psychosoziale Beratung hat sich seit den 1960er-Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und ist heute ein zentraler Bestandteil der Begleitung von Veränderungsprozessen, Krisen und persönlicher Entwicklung in privaten wie beruflichen Kontexten. Sie grenzt sich klar von der Behandlung krankheitswertiger psychischer Störungen ab, die medizinische, psychotherapeutische und/oder psychologische Interventionen erfordert. Überall dort, wo Menschen zusammenarbeiten, kommunizieren und sich weiterentwickeln, stiftet psychosoziale Beratung nachweislich Nutzen: Sie stärkt Beziehungs- und Konfliktkompetenzen, fördert gegenseitiges Verständnis und unterstützt eine konstruktive Gestaltung von Kommunikations- und Entwicklungsprozessen.

Vor diesem Hintergrund steigt der Bedarf an qualifizierten Berater\*innen, die evidenzbasierte Methoden sicher anwenden, professionell abgrenzen und wirksam in unterschiedlichen Handlungsfeldern agieren können. Der Universitätslehrgang adressiert diesen Bedarf, indem er die Professionalisierung durch eine enge Verzahnung von Lehre, Forschung und Praxis sowie durch vielfältige methodische Zugänge systematisch fördert. Angesichts einer zunehmend differenzierten psychosozialen Versorgungslandschaft eröffnet die Ausbildung sowohl einen qualifizierten Einstieg als auch Entwicklungsperspektiven in unterschiedlichsten Arbeitsfeldern und wirkt zugleich als Brücke zwischen diesen – von der betrieblichen Gesundheitsförderung über Bildungs- und Sozialbereiche bis hin zu Beratungsangeboten in der Wirtschaft.

Die gegenständliche Kooperation zielt sohin darauf ab, im Rahmen des Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (BPr)“ berufsfokussiert und praxisbezogen auszubilden, und mit dieser Ausbildung auch die Durchlässigkeit im Bildungssystem zu fördern (und dadurch die Zielgruppe zu vergrößern), indem insbesondere auch Personen ohne Hochschulreife, aber mit mehrjähriger einschlägiger Berufsqualifikation angesprochen werden. Der Abschluss qualifiziert die Studierenden umfassend für die Ausübung des reglementierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung gemäß § 119 GewO.

Vor diesem Hintergrund ergreifen die Kooperationspartnerinnen nunmehr die Initiative, nutzen ihre umfassenden Synergien und richten als Universitätslehrgang ein freifinanziertes Studienprogramm - einen Bachelor Professional Psychosoziale Beratung nach § 56 Abs 2 UG - ein.

Mit der Einführung des außerordentlichen Bachelorstudiums steht seit Oktober 2021 ein Studienformat zur Verfügung, das dies ermöglicht, das Bachelor Professional Studium. Im Fokus von Universitätslehrgängen, die mit dem akademischen Grad „Bachelor Professional“ abschließen, steht eine sehr starke Berufsorientierung, derartige Universitätslehrgänge sollen eine auf die spezifischen Bedarfe einzelner Branchen und/oder Berufsbilder zugeschnittene, praxisnahe Ausbildung vermitteln. Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung (mit Zusatzprüfungen).

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des UG erfordert ein derartiger Universitätslehrgang eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen einer Universität und einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung, die über die bloß wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung durch den außer- hochschulischen Rechtsträger hinausgeht (vgl. § 56 Abs 2 UG). Das heißt, die außerhochschulische Bildungseinrichtung soll sich auch inhaltlich einbringen, bspw. durch die Mitgestaltung des Studienplans und durch die Durchführung von Lehrveranstaltungen. Die Trägerschaft und Hauptverantwortung für den Universitätslehrgang liegen jedoch bei der Universität als gradverleihende Institution.

Die Universität Salzburg ist als öffentliche Universität gemäß § 56 UG berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich Universitätslehrgänge einzurichten. Die ASK wiederum ist eine außerhochschulische Bildungseinrichtung.

Festgehalten wird, dass die beiden Kooperationspartnerinnen zusammen keine gemeinsame Rechtspersönlichkeit bilden und mit dieser Zusammenarbeit auch nicht die Bildung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beabsichtigen. Die rechtlichen Strukturen sowie die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe der beiden Kooperationspartnerinnen werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht berührt. Im Außenverhältnis bleiben die Kooperationspartnerinnen Trägerinnen der jeweiligen Rechte und Pflichten. Sie treten nicht gemeinschaftlich im Rechtsverkehr auf und können nur von den jeweiligen gesetzlichen Organen vertreten werden. Im Innenverhältnis bleiben die gesetzlich vorgesehenen Verantwortlichkeiten und Aufsichts- und Weisungsbefugnisse der Organe auf Seiten der jeweiligen Kooperationspartnerin unverändert bestehen. Dies betrifft im Besonderen auch das im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzte Personal.

Dies vorausgeschickt, schließen die Kooperationspartnerinnen einen Kooperationsvertrag wie folgt:

## 1. Gegenstand der Kooperation

Gegenstand der mit Abschluss dieses Kooperationsvertrages begründeten Kooperation ist die Einrichtung und Durchführung eines Bachelor Professional Studiums „**Psychosoziale Beratung (BPr)**“, (nachfolgenden kurz „Universitätslehrgang“ genannt), ab dem Wintersemester 2026/27.

Die Zusammenarbeit beinhaltet die Vorbereitung, Planung, Strukturierung, Organisation, Durchführung und Finanzierung des angebotenen Universitätslehrgangs nach der gesetzlichen und vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung zwischen der Universität und der ASK.

## **2. Grundlegendes zum Universitätslehrgang**

### **2.1. Inhaltliche Ausrichtung des Universitätslehrgangs**

Zielgruppe des Universitätslehrgangs sind Personen, die (ggf. auch ohne allgemeine Hochschulreife) bereits einschlägig qualifiziert oder entsprechend berufseinschlägig tätig sind und sich branchenspezifisch weiterqualifizieren und/oder eine Berufszulassung zum Gewerbe Lebens- und Sozialberatung anstreben. Der Universitätslehrgang soll sohin als Befähigungsnachweis zur Gewerbeberechtigung für das Gewerbe Lebens- und Sozialberater anerkannt sein und ist inhaltlich darauf ausgerichtet.

### **2.2. Formale Ausgestaltung des Universitätslehrgangs**

Der Universitätslehrgang wird gem. § 56 Abs 2 UG als außerordentliches Bachelorstudium geführt und ist in formaler Hinsicht wie folgt ausgestaltet:

- Arbeitsaufwand: 180 ECTS-Anrechnungspunkte;
- Regelstudiendauer: 7 Semester (mit Anerkennung von max. 9 ECTS-Anrechnungspunkten für „Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten“ und max. 3 ECTS-Anrechnungspunkten für „Seminar-tätigkeiten Psychosoziale Beratung“; vgl. § 78 Abs 2 UG, weitere Lehrveranstaltungsbezogene Anerkennungen auf Basis der Prüfungsordnung der Universität sind im rechtlichen Rahmen möglich);
- Organisationsform: berufsbegleitend;
- Unterrichtssprache: Deutsch;
- Akademischer Grad: Bachelor Professional, abgekürzt BPr.

Die Studierenden werden zum außerordentlichen Studium an der Universität zugelassen und sind sohin außerordentliche Studierende (§ 70 UG).

Der erstmalige Start des Universitätslehrgangs ist für das Wintersemester 2026/27 geplant. In weiterer Folge soll, je nach Nachfrage, jedes Herbstsemester mindestens ein neuer Jahrgang bzw. mindestens eine neue Jahrgangsgruppe starten.

### **2.3. Rechtliche Grundlagen**

Für die Führung des Universitätslehrgangs sind insbesondere folgende rechtlichen Grundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich:

- Universitätsgesetz 2002 (UG 2002);
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG);
- Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG 2020);
- Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung (UHSBV);
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014);
- Satzung der Universität;
- Curriculum der Universität für den Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung (BPr).

## **3 Aufgabenverteilung**

### **3.1. Aufgaben der Universität**

Die Universität führt den Universitätslehrgang in eigenständiger organisatorischer und wirtschaftlicher Verantwortlichkeit und auf eigene Rechnung und Gefahr durch. Das Vizerektorat für Lehre und Studierende der Universität legt auf Basis der Gesamtkosten den Lehrgangsbeitrag fest, wobei der ASK ein Stellungnahmerecht eingeräumt wird.

Die Studierenden werden an der Universität zum Universitätslehrgang zugelassen. Die Voraussetzungen für die Absolvierung des Universitätslehrgangs, insbesondere die abzulegenden Prüfungen, richten sich nach dem jeweils gültigen Curriculum des Universitätslehrgangs.

Die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme in das Studium werden durch die Lehrgangsstelle überprüft. Das im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durchzuführende Aufnahmegespräch wird ausschließlich von der Ausbildungsleitung durchgeführt. Gemeinsam entscheiden die Lehrgangsstelle und die Ausbildungsleitung, welche Studienwerber\*innen aufgenommen werden, letztverantwortlich ist die Lehrgangsstelle.

Die Universität verpflichtet sich, die fachliche und wissenschaftliche Gesamtverantwortung für den Universitätslehrgang wahrzunehmen. Dies umfasst die Anpassung der Curricula auf Grund eines entsprechenden Vorschlags der Lehrgangsstelle, wenn eine solche Anpassung auch nach übereinstimmender Auffassung von der Ausbildungsleitung der ASK und den zuständigen Stellen der Universität zweckmäßig ist.

Die Lehrgangsstelle umfasst unter anderem die Beauftragung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen für Vortragende der Universität, die Zulassung von Studierenden zum Universitätslehrgang, die Wahrnehmung der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Aufgaben und die Beratung der Studierenden in studienrechtlichen Angelegenheiten. Weiters erfolgt die Verwaltung des Universitätslehrgangs sowie der Studierenden z.B. in PLUSonline oder nachgelagerten Programmen, ausschließlich durch Mitarbeiter\*innen der Universität. Die Lehrgangsstelle erstattet dem/der Vizerektor/in für Lehre und Studierende und dem Senat der Universität nach Abschluss eines jeden Universitätslehrgangs einen Bericht.

### 3.2. Aufgaben der ASK

Die ASK bringt das Lehrgangscurriculum für Lebens- und Sozialberatung vom Oktober 2025, nach neuer LSB-Ausbildungsverordnung der Wirtschaftskammer Österreich (BGBl. II – 21.03.2022 – Nr. 116) ein, auf dessen Basis die Aufbau-logik, die Learning-Outcomes und Modul-inhalte des Curriculums entwickelt wurden. Die ASK nominiert für die Abhaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Lehrgangsstelle der Universität entsprechend qualifizierte Lehrende für den fachspezifischen Bereich der Lebens- und Sozialberatung gemäß Verordnung, die aus dem Lehrenden-Pool der ASK sein sollen und zwar für folgende Module bzw. falls das Modul nicht zur Gänze alleine durchgeführt wird, für folgende Teilbereiche von Modulen des Curriculums:

- Module 1 bis 4 sowie Module 6 bis 7: alleine
- Modul 5: Seminar „Sozialphilosophische Grundlagen für die Beratungspraxis“  
Seminar „Familie, Identität und gesellschaftliche Vielfalt“
- Modul 9: Seminar „Berufsidentität als Berater:in, Systemtisches Leitbild“.

Die Ausarbeitung übergreifender Themenstellungen sowie die Abschlussprüfung aus Modul 9 wird gemeinsam von der Lehrgangsstelle und der Ausbildungsleitung durchgeführt.

Sollte keine geeignete Lehrperson seitens der ASK nominiert werden können, kann die Lehrgangsstelle in Absprache mit der Ausbildungsleitung alternativ, geeignete Lehrende nominieren.

Die Ausbildungsleitung übernimmt die Ablaufplanung, wobei die Termine mit der Lehrgangsstelle abzustimmen sind, die fachliche Koordinierung der Vortragenden, die Beauftragung der Abhaltung von Lehrveranstaltungen für Vortragende aus dem Lehrenden-Pool der ASK, die Beratung der Studierenden, sofern es sich um organisatorische Fragen

handelt, und die Führung der Teilnahmelisten bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen.

### 3.3. Gemeinsame Aufgaben der Universität und der ASK

Die Lehrgangsleitung und die durch die ASK nominierte Ausbildungsleitung führen gemeinsam Informationsveranstaltungen, um Studienwerber\*innen über die Inhalte und Organisation des Universitätslehrgangs zu informieren. Die Termine für die Informationsveranstaltungen werden parteiineinvernehmlich festgelegt.

Gemeinsam sind die Lehrgangsleitung und die Ausbildungsleitung für die praktische Ausbildung und den Erwerb von Anwendungskompetenzen in der Beratung verantwortlich.

Die Lehrgangsleitung erarbeitet Richtlinien zur Erstellung der Bachelorarbeiten für diesen Lehrgang. Die Ausbildungsleitung erarbeitet übergreifende Themenstellungen für die Abschlussprüfung mit dem Ziel eines nachweislichen Kompetenztransfers in eine verantwortungsvolle, professionsethisch verankerte Beratungspraxis. Die Richtlinie zur Erfüllung und zum Nachweis der Pflichtpraxis wird gemeinsam von der Lehrgangsleitung und der Ausbildungsleitung erarbeitet.

Das Curriculum wird von den Kooperationspartner\*innen gemeinsam erarbeitet und weiterentwickelt. Die Letztverantwortung liegt bei der Lehrgangsleitung.

## 4. Durchführung des Universitätslehrgangs

### 4.1. Curriculum

Zur Durchführung gelangt das von der Universität gemeinsam mit der ASK erarbeitete und vom Senat der Universität genehmigte Curriculum. Dieses ist weiters von der Wirtschaftskammer zu zertifizieren. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wird dieses periodisch einer Überarbeitung unterzogen und bedarf sodann einer neuerlichen Genehmigung durch den Senat der Universität (siehe Punkt 4) sowie einer Neuzertifizierung durch die Wirtschaftskammer. Das Curriculum in seiner jeweils aktuellen Fassung bildet einen integralen Bestandteil dieses Kooperationsvertrages, auch wenn es diesem nicht beiliegt. Es stellt die Verordnung dar, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des Universitätslehrgangs und die Prüfungsordnung festgelegt ist. Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Satzung der Universität festgelegt.

### 4.2. Zulassung zum Studium

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist (gem. § 70 UG) eine einschlägige berufliche Qualifikation oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung. Allfällige geforderte Ergänzungsprüfungen sowie ggf. weitere formale Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium („Zugangsvoraussetzungen“) sind im Curriculum festgelegt. Das Rektorat kann festlegen, welche Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Universitätslehrganges vorgesehenen Prüfungen sind. Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt nach positiver Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens durch Abschluss eines Ausbildungsvertrags; der Ausbildungsvertrag mit den Studierenden wird von beiden Kooperationspartnerinnen gemeinsam abgeschlossen.

Die Organisation und Durchführung der Bewerbungsverfahren, dies inkludiert auch die Prüfung der formalen Zugangsvoraussetzungen der Studienwerber\*innen, obliegt der Universität. Jene Studienwerber\*innen, die die formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zum Aufnahmeverfahren eingeladen.

### 4.3. Akademische Belange

Nach Maßgabe des UG (insbesondere § 22 und § 25 UG) unterliegen alle akademischen Belange den Weisungen bzw. Entscheidungen des Senats, des Rektorats sowie der

Lehrgangsleitung der Universität.

#### 4.4. Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen unterliegt der jeweils geltenden Prüfungsordnung der Universität.

Da die Studierenden bereits mehrjährig facheinschlägig berufstätig sind, wird die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Ausmaß von max. 9 ECTS-Anrechnungspunkten für „Fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten“ und max. 3 ECTS-Anrechnungspunkten (vgl. § 78 Abs 2 UG) – die Zugangsvoraussetzungen werden vorab gesondert gewertet – im Rahmen eines Pflichtpraktikums angestrebt. Weitere lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennungen auf Basis der Prüfungsordnung der Universität sind im rechtlichen Rahmen möglich. Die Anerkennung erfolgt durch die Universität entsprechend den Regelungen in der Prüfungsordnung sowie den entsprechenden Lernergebnissen im Curriculum.

Die Lehre, die von Bediensteten der Universität abgedeckt wird, wird durch die Universität organisiert und an der Universität abgehalten. Die Lehre, die durch die ASK abgedeckt wird, wird von der ASK geplant und in deren Räumen durchgeführt. Diese Verpflichtung umfasst jeweils die zeitliche und räumliche Planung der Lehrveranstaltungen, die Vorsorge für die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung entsprechend den zeitgemäßen didaktischen Erfordernissen, die Bereitstellung von schriftlichen Unterlagen nach Anweisung durch die Vortragenden.

#### 4.5. Lehrpersonal

Die Qualität der Lehre wird durch wissenschaftlich und berufspraktisch sowie didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sichergestellt. Der Einsatz von Lehrenden aus der Berufspraxis soll einen wichtigen Beitrag zur Verbindung von Wissenschaft und Praxis leisten.

Die Lehrgangsleitung nominiert, in Absprache mit der Ausbildungsleitung der ASK, Lehrende für den wissenschaftlichen Bereich aus dem Lehrenden-Pool der Universität und zwar für folgende Module bzw. falls das Modul nicht zur Gänze alleine durchgeführt wird, für folgende Teilbereiche von Modulen des Curriculums:

- Modul 8: alleine
- Modul 5: Seminar „Einführung in die Grundlagen der Psychologie“  
Seminars „Einführung in psychotherapeutische Schulen“
- Modul 9: Seminar „Bachelorarbeit inkl. Begleitseminar und Privatissimum“

Die Ausarbeitung übergreifender Themenstellungen sowie die Abschlussprüfung aus Modul 9 wird gemeinsam von der Lehrgangsleitung und der Ausbildungsleitung durchgeführt.

Als Dienstgeberin fungiert jeweils jene Kooperationspartnerin, welche die Lehrperson für die von ihr zu verantwortenden Lehrveranstaltungen einsetzt. Die Errichtung der Dienstverträge bzw. Lektor\*innenverträge sowie die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Bezüge obliegt alleine jener Kooperationspartnerin, die als Dienstgeberin fungiert.

### 5. **Qualitätssicherung**

Der Universitätslehrgang ist gemäß den Vorgaben des § 14 UG in das hochschulische Qualitätssicherungssystem der Universität eingebunden. Entsprechend wird das Curriculum gemäß den qualitätssichernden Standards der Universität periodisch, bei Bedarf auch anlassbezogen ad hoc, überarbeitet. Die regelmäßige Evaluierung der einzelnen Lehrveranstaltungen führen die Lehrgangsleitung und die Ausbildungsleitung unter Mitwirkung der Studierenden durch. Über die Ergebnisse ist dem/der Vizerektor/in für Lehre und Studierende der Universität zu berichten.

Änderungen des Curriculums bedürfen der Genehmigung des Senats der Universität. Aktualisierungen auf Lehrveranstaltungsebene liegen in der Letztverantwortung der Lehrgangsführung. Änderungen des Curriculums in § 6 sowie in Anhang I betreffend der Module 1-7 bedürfen zusätzlich zur Genehmigung durch den Senat der Universität einer schriftlichen Stellungnahme der ASK, die ebenfalls dem Senat vorzulegen ist.

## **6. Öffentlichkeitsarbeit**

### **6.1. Aktivitäten zur Bewerbung des Universitätslehrgangs**

Alle Marketingmaßnahmen zur Bewerbung des Universitätslehrgangs erfolgen im wechselseitigen Einvernehmen und in Abstimmung. Presseaussendungen zum Universitätslehrgang erfolgen ausnahmslos durch die Kooperationspartnerinnen gemeinsam.

Die Universität übernimmt die Erstellung der Werbematerialien (analog) und die Bewerbung des Universitätslehrgangs, wobei die ASK ihr Logo hierfür zur Verfügung stellt und die Werbematerialien in ihrem Einflussbereich verteilt. Es ist darauf zu achten, dass beide Kooperationspartnerinnen gleichwertig in den Werbematerialien dargestellt werden.

Die Universität und die ASK verpflichten sich den Lehrgang sowie die Informationsveranstaltungen auf ihrer jeweils eigenen Website zu veröffentlichen und diesen über ihre Social-Media-Kanäle zu bewerben. Auch hierbei ist darauf zu achten, dass beide Kooperationspartnerinnen gleichwertig im Social-Media-Auftritt dargestellt werden. Hierfür stellt die Universität Salzburg ihr Corporate Design, beide Kooperationspartnerinnen stellen die Inhalte und Fotos zur Verfügung.

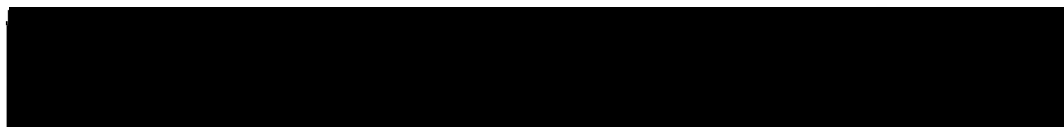
### **6.2. Hinweise auf die Kooperation, Rechteeinräumung**

Bei allen Marketingmaßnahmen zur Bewerbung des Universitätslehrgangs wird in angemessener Weise auf die Kooperation hingewiesen. Auf bzw. in allen Werbemitteln und Print- und Online-Publikationen zur Bewerbung des Universitätslehrgangs werden zudem nach Möglichkeit die Logos beider Kooperationspartnerinnen an gut sichtbarer Stelle gleichwertig angeführt. Beide Kooperationspartnerinnen sind auch berechtigt, in Massenmedien jeder Art in angemessener Weise auf die Kooperation hinzuweisen, dies ggf. auch unter Verwendung des Logos der jeweils anderen Kooperationspartnerin.

In diesem Zusammenhang (für die vorstehenden Zwecke) räumen die Kooperationspartnerinnen einander das nicht exklusive und auf die Dauer und die Zwecke der gegenständlichen Kooperation beschränkte Recht ein, das Logo der jeweils anderen Kooperationspartnerin zu verwenden.

## **7. Koordination der Kooperation**

Die Kooperationspartnerinnen werden anlassbedingt jederzeit, jedenfalls aber zu Beginn eines jeden Semesters Kooperationsgespräche führen, in denen alle Fragen der Kooperation einvernehmlich erörtert werden. Die Kooperationspartnerinnen werden einander über alle Fragen der gegenständlichen Kooperation vollumfänglich informiert halten.

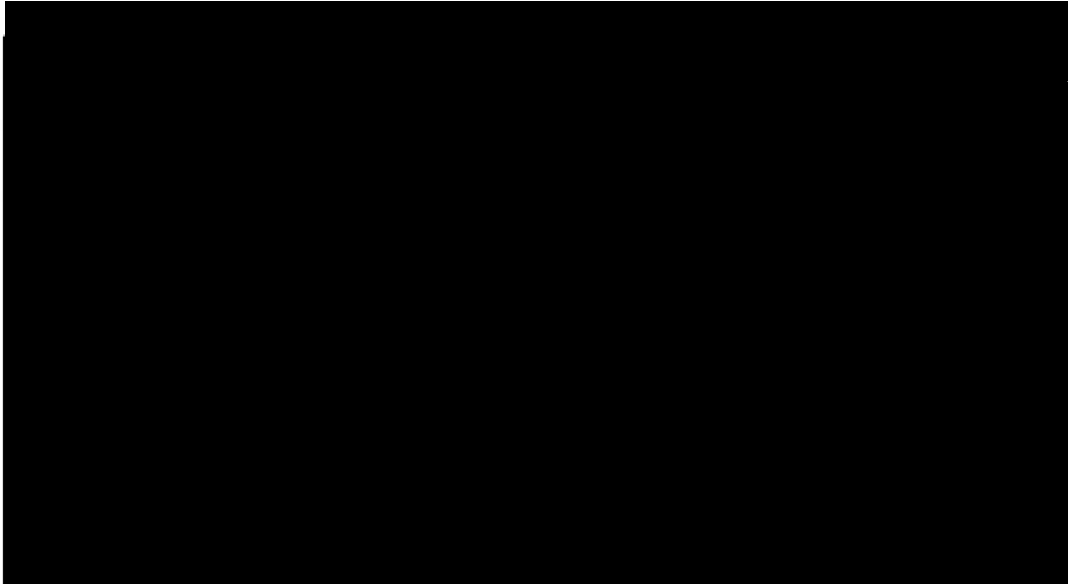


Die Ansprechpersonen sind für die Zusammenarbeit verantwortlich. Mitteilungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Kooperation bzw. des Universitätslehrgangs stehen, sind jeweils an die genannten Ansprechpersonen zu richten. Die Befugnisse der Organe der Kooperationspartnerinnen werden dadurch nicht eingeschränkt.

## 8. Finanzierung des Universitätslehrgangs

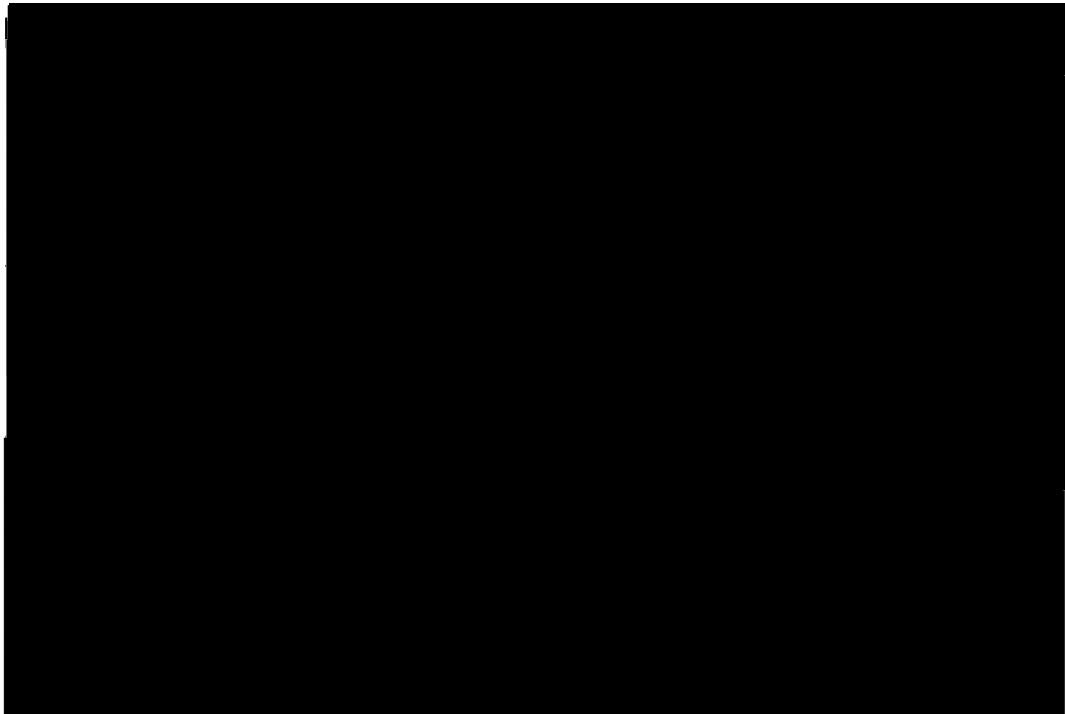
### 8.1. Lehrgangsbeitrag

Die Finanzierung des Universitätslehrgangs erfolgt durch Lehrgangsbeiträge der Studierenden (Lehrgangsbeitrag gem. § 56 Abs 5 UG).



### 8.2. Entgelte Lehrgangsleitung und Abgeltung Leistungen ASK

Der Lehrgangsleitung gebührt eine gesonderte Abgeltung, die vom Vizerektorat für Lehre und Studierende der Universität, auf Basis der dem Lehrgang zugrunde liegenden Kalkulation festgesetzt und die zu den Kosten des Universitätslehrgangs gerechnet wird. Die Lehrgangsleitung wird durch die Universität Salzburg im Wege einer Nebentätigkeit direkt entlohnt.



## 9. Vertragsdauer

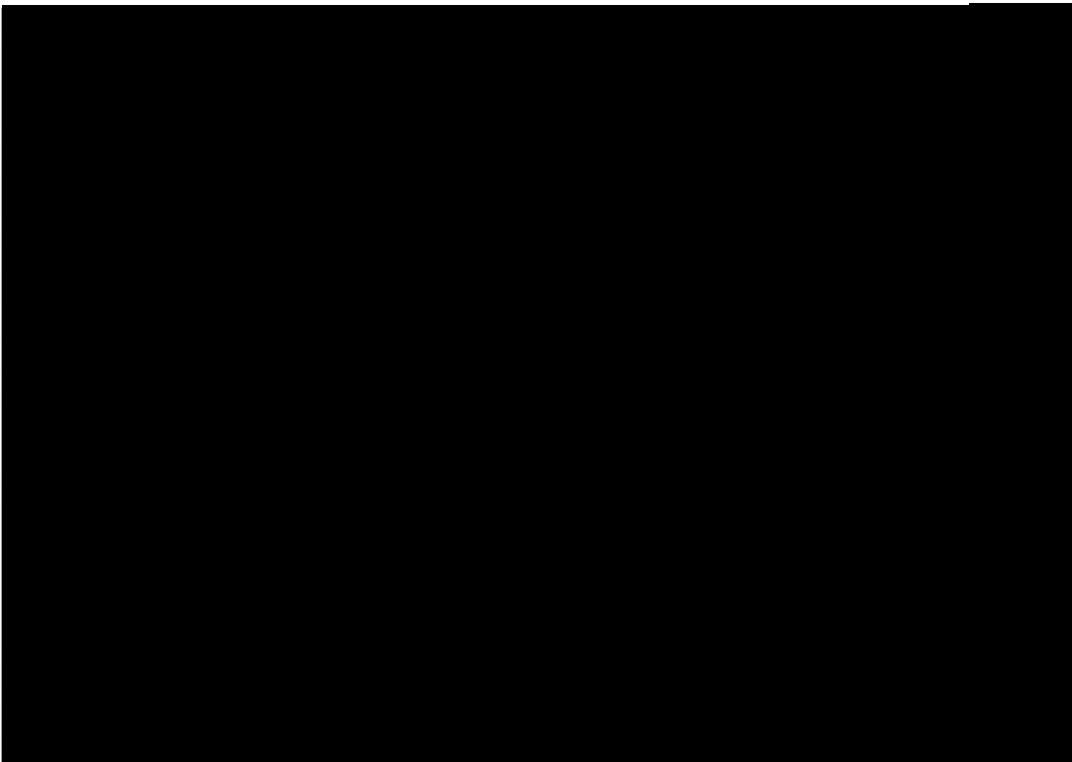
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Lehrgangs (Ende des letzten Semesters des jeweils laufenden Lehrgangs) von beiden Seiten aufgekündigt werden. Eine Kündigung lässt die vollständige Abwicklung eines bereits begonnenen Universitätslehrgangs unberührt, der nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung fortzuführen und abzuschließen ist.

Alle Vertragsteile haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos vorzeitig aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragsteil wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages (z.B. Kostenersatz, Auskunfts-, Einsichts- und Berichtspflichten) verletzt oder der Universitätslehrgang aus Verschulden des jeweils anderen Vertragsteiles nicht durchgeführt bzw. weitergeführt werden kann. Letzteres wäre beispielsweise gegeben, wobei ein Verschulden stets ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten voraussetzt, wenn ein Vertragsteil nicht rechtzeitig vor Semesterbeginn Lehrende für die Abhaltung der Lehrveranstaltungen nominiert, wenn die Lehrveranstaltungen nicht laufend evaluiert werden, wenn Aufnahmegespräche nicht geführt oder Studierende trotz Erfüllung der Kriterien nicht als außerordentliche Studierende zum Universitätslehrgang zugelassen werden.

Auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist ein bereits begonnener Universitätslehrgang von der Universität fortzuführen und abzuschließen. Sollte der Vertrag wegen Verschulden der ASK aufgelöst werden, ist ein eventueller Schaden (z.B. anfallende Mehrkosten für die Fortsetzung und den Abschluss des Universitätslehrgangs) von der ASK der Universität zu ersetzen. Sollte der Vertrag wegen Verschulden der Universität aufgelöst werden, ist ein eventueller Schaden von der Universität der ASK zu ersetzen.

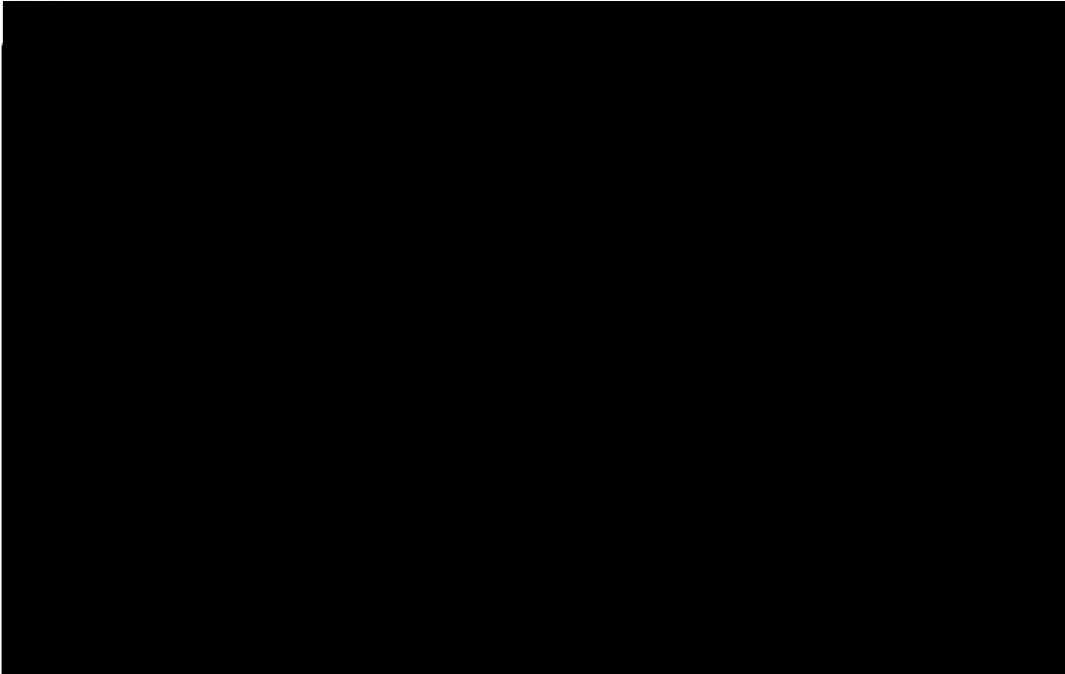
## 10. Wechselseitige Exklusivität und Konventionalstrafe

### 10.1. Wechselseitige Exklusivität





## 10.2. Konventionalstrafe



## **10. Datenschutz und Geheimhaltung**

### 10.1. Datenschutz

Den Parteien ist der Datenschutz und dessen Sicherstellung ein wichtiges Anliegen. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig für die Dauer dieser Vereinbarung alle personenbezogenen Daten, von dem jeweils anderen bereitgestellte Informationen und übergebene Unterlagen und alle bei der Durchführung entstehenden schutzrechtsfähigen Ergebnisse nur für die Zwecke der Kooperation zu verwenden, im Übrigen vertraulich zu behandeln und nur mit schriftlicher Zustimmung des Partners Dritten zugänglich zu machen.

Die Parteien werden die einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere die EU Verordnung 2016/679 idgF und das darauf basierende nationale Datenschutzrecht beachten und alle zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen ergreifen, wie z.B. jedoch nicht abschließend die sorgfältige Verwahrung und Geheimhaltung von anvertrauten personenbezogenen Daten sowie die Verpflichtung aller Mitwirkenden auf die Einhaltung des Datengeheimnisses und die Einhaltung aller diesbezüglich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Für die Zwecke des Aufnahmeverfahrens sowie der Organisation, Administration und Durchführung des Universitätslehrgangs ist es erforderlich, dass die

Kooperationspartnerinnen personenbezogene Daten von den (am Aufnahmeverfahren und am Programm) Teilnehmenden verarbeiten. Sofern im Einzelfall nicht anderes zwischen den Kooperationspartnerinnen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird, agieren sie diesbezüglich als eigenständige Verantwortliche iSd Art 4 Z 7 DSGVO. Für diese Betroffenengruppe wird die Universität als gemeinsame Anlaufstelle für die Geltendmachung der Betroffenenrechte fungieren und sich diesen gegenüber auch in insbesondere den Betroffeneninformationen unter Angabe der Kontaktdaten deklarieren.

In Bezug auf die Gewährleistung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus und Sicherheit bei der Datenverarbeitung ist jede Vertragspartei selbständig in ihrem Einflussbereich verantwortlich.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von an der Kooperation mitwirkendem Personal iW (dh echten und freien Dienstnehmer\*innen, externen Lehrbeauftragten, überlassenen Arbeitskräften sowie Auftragnehmer\*innen) besorgt jene Vertragspartei, welche die Rechtsbeziehung mit der betroffenen Person eingeht und daher deren Mitwirkung betreut als Verantwortliche und Anlaufstelle für die Einhaltung der Betroffenenrechte nach den anwendbaren Bestimmungen.

Ebenso stellen beide Kooperationspartnerinnen sicher, dass das von ihnen jeweils mit Datenverarbeitungen im Rahmen der Kooperation betraute Personal zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet ist bzw. eine Vereinbarung über eine allfällige Auftragsdatenverarbeitung besteht.

Werden Auftragsverarbeiter iSd Art 28 DSGVO hinzugezogen, ist eine Prüfung der Zuverlässigkeit durch jenen Verantwortlichen durchzuführen, welcher die Entscheidung hierfür trifft. Die notwendige Auftragsverarbeitervereinbarung ist schriftlich auszufertigen und allen Verantwortlichen zukommen zu lassen. Die Verantwortlichen informieren sich rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen solche, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrags erfüllen.

Die Kooperationspartner werden sich wechselseitig unverzüglich über die mit dieser Kooperation in Zusammenhang stehende Geltendmachung von Betroffenenrechten informieren und gegenseitig bei deren Erfüllung unterstützen. Gleichermaßen werden die Informationen an Betroffene gemeinsam ausgearbeitet und den Betroffenengruppen auf adäquate Weise zur Verfügung gestellt.

Ferner informieren sich die Kooperationspartner wechselseitig unverzüglich über das Vorliegen einer Datenschutzverletzung (sog Data Breach Vorfall) und unterstützen sich nach Bedarf bei deren Aufarbeitung.

## 10.2. **Geheimhaltung**

10.3. Die Parteien haben sich gemäß Punkt 11.1. zur Geheimhaltung verpflichtet. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind Informationen, die nachweislich

- a) der empfangenden Kooperationspartnerin bereits vor Offenlegung durch die offenbarende Kooperationspartnerin ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- b) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die empfangende Kooperationspartnerin zu vertreten hat oder
- c) der empfangenden Kooperationspartnerin von einer\*inem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder
- d) durch eine Kooperationspartnerin oder deren Mitarbeiter\*innen in eigener Arbeit oder durch sonstige Tätigkeiten bekannt werden, ohne dass hierzu vertrauliche Informationen von der anderen Partei herangezogen wurden oder
- e) von der empfangenden Kooperationspartnerin unabhängig entwickelt worden sind oder
- f) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder

- g) auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung der Kooperationspartnerinnen hinsichtlich bestimmter Informationen nicht als vertraulich zu behandeln sind oder von der offenbarenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.
- h) Das Vorliegen eines Ausnahmesachverhaltes hat die sich darauf berufende Kooperationspartnerin zu beweisen.

Falls eine dieser Ausnahmen nur für einen Teil der vertraulichen Informationen Anwendung findet, so gilt nur dieser Teil als von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgenommen.

Die Anfertigung von Kopien von vertraulichen Informationen ist ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Vertragszweckes gestattet. Sämtliche vertrauliche Informationen, sowie hiervon angefertigte Kopien, werden der offenbarenden Kooperationspartnerin unverzüglich zurückgegeben oder vernichtet, falls dazu schriftlich von der anderen Kooperationspartnerin aufgefordert wird. Jede Partei nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sie an vertraulichen Informationen keinerlei Zurückbehaltungsrechte besitzt.

## **11. Intellectual Property Rights**

Die Kooperationspartnerinnen sichern sich gegenseitig zu, dass die Inhalte des gegenständlichen Bachelor Professional Studiums frei von Rechten Dritter sind bzw. die Rechte Dritter ordnungsgemäß erworben wurden bzw. zitiert werden. Sollte eine Kooperationspartnerin diese Zusicherung verletzt haben, hält sie die andere diesbezüglich schad- und klaglos gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter.

Im Falle einer Vertragsauflösung behält jede Kooperationspartnerin die Urheber- und Eigentumsrechte sowie etwaige Verwertungsrechte an dem von ihr eingebrachten Know-how und den von ihr eingebrachten IP-Rechten (Lehrmaterialien, Richtlinien und Ordnungen, Verfahren, Methoden).

Eingebrachtes Know-how bzw. eingebrachte IP-Rechte im Sinne dieses Vertrages umfassen jegliches Know-how und jegliche Rechte an geistigem Eigentum, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehen, unabhängig davon, ob sie patentierbar sind oder nicht.

Die Offenlegung und Überlassung von Know-How in Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges, sowie die daraus resultierenden Daten, Texte und Unterlagen beinhaltet keine Übertragung der damit verbundenen Rechte. Keine der Institutionen ist berechtigt, das Know-How der anderen Kooperationspartnerin wirtschaftlich zu verwerten bzw. für das Know-How der anderen Kooperationspartnerin gewerbliche Schutzrechte anzumelden.

Die ASK hat in die Erstellung des Curriculums des gegenständlichen Universitätslehrganges das Lehrgangcurriculum für Lebens- und Sozialberatung vom Oktober 2025, nach neuer LSB-Ausbildungsverordnung der Wirtschaftskammer Österreich (BGBl. II – 21.03.2022 – Nr. 116) eingebracht, das von ihr vor Beginn der Kooperation eigenständig entwickelt wurde. Die ASK bleibt alleinige Inhaberin sämtlicher urheberrechtlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesem von ihr entwickelten Lehrgangcurriculum für Lebens- und Sozialberatung vom Oktober 2025 sowie an den zugrundeliegenden didaktischen Konzepten, Strukturen, Methoden und Inhalten.

## **12. Sonstiges**

Zu diesem Vertrag bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Jede Ergänzung oder Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ASK sowie der Universität auf das gegenständliche Vertragsverhältnis wird parteieinvernehmlich ausgeschlossen.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen erstellt, von denen jede Vertragspartei ein Exemplar erhält.

Diese Vereinbarung unterliegt in ihrer Gesamtheit österreichischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht der Stadt Salzburg zuständig.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für Lücken in diesem Vertrag.

Dieser Vertrag sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gehen bei einer Gesamtrechtsnachfolge – insbesondere im Falle einer Verschmelzung, Spaltung, Umwandlung oder sonstigen universellen Rechtsnachfolge – auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über. Die Parteien verpflichten sich, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger vorab über die Inhalte und Pflichten dieses Vertrages zu informieren. Eine Übertragung einzelner Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge (z. B. Abtretung, Vertragsübernahme) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Die Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.

Salzburg, am 5.5.2026

Salzburg, am 30.04.2026

